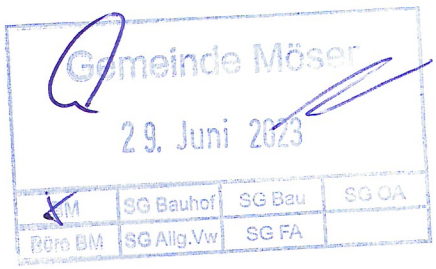
STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Wolmirstedt • Postfach 1155 • 39321 Wolmirstedt

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser



Bürgermeisterin
Ansprechpartner(in):
Frau Cassuhn
Gebäude / Zimmer-Nr.:
Rathaus / Neubau / 120
Telefon / Telefax:
039201 64 6
039201 64 799
E-Mail:
buergermeisterin@stadtwolmirstedt.de
Ihr Zeichen / Nachricht vom:
/
Mein Zeichen / Datum:
Se / 27.06.2023

Kündigung der Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Köppen,

hiermit kündigt der Stadt Wolmirstedt unter Vorbehalt des Beschlusses durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit 2. Änderungsvereinbarung vom 10.07.2018, inklusive der „Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle“ vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit 2. Änderung der Ausführungsvereinbarung vom 10.07.2018, die auf Grundlage der §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wurde, fristgemäß zum 31.12.2023.

Die Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens wurde auf unbestimmte Zeit, mindestens für 5 Jahre am 21.12.2015 geschlossen und ist seit dem 01.09.2018 in der aktuellen Fassung wirksam. Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 29.06.2023 über einen Beschluss zur fristgemäßen Kündigung entscheidet. Die Stadt Wolmirstedt plant auf der Grundlage einer neuen Zweckvereinbarung ab dem 01.01.2024 die Fortführung der Kooperation für das zentrale Vergabewesen. Hierzu werden Gespräche mit allen Vertragspartnern geführt. Ein Entwurf für diese neue Vereinbarung wurde Ihnen bereits am 27.06.2023 übermittelt. Vereinbarungsgemäß wird dazu am 12.07.2023 die nächste Beratung stattfinden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beschluss-Nr.: **512/2019-2024**	**Datum:** **06.06.2023**	**Zeichen:**

Beratungsfolge		**Beratungsergebnis**		
Gremium	**Sitzung am**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Hauptausschuss	19.06.2023	an Stadtrat verwiesen		
Stadtrat	29.06.2023			

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:
Kündigung der „Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle„ inkl. dazugehöriger Ausführungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel der Fortsetzung der Interkommunalen Zusammenarbeit in der Vergabe ab dem 01.01.2024 auf Grundlage einer neuen Zweckvereinbarung

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Kündigung der aktuell gültigen „Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle“ vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit 2. Änderungsvereinbarung vom 10.07.2018, inklusive der aktuell gültigen „Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle“ vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit 2. Änderung der Ausführungsvereinbarung vom 10.07.2018 fristgerecht zum 31.12.2023.

2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, Gespräche mit den Vertragspartnern der Zweckvereinbarung mit dem Ziel aufzunehmen, die Interkommunale Zusammenarbeit zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle auf Grundlage einer neuen Zweckvereinbarung ab dem 01.01.2024 im geänderten Rahmen fortzusetzen.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	A.Dittmann		

Sachdarstellung:

Am 21.12.2015 wurde eine Zweckvereinbarung und Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung, für die Durchführung von Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wolmirstedt, zwischen den Vertragspartnern, die Gemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Niedere Börde und dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband und der Stadt Wolmirstedt, im Rahmen eine Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), abgeschlossen. Im Laufe der vergangenen Jahre wurde mit der
1. und 2. Änderungsvereinbarung der Kreis der Vertragspartner um die Gemeinde Möser (zum 01.08.2016) sowie die Gemeinde Biederitz und die Stadt Wanzleben-Börde (zum 01.09.2018) erweitert.
Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kündigung der aktuell gültigen Zweck- und Ausführungsvereinbarung ist der 31.12.2023.

In der Zweck- und Ausführungsvereinbarung sind die Zuständigkeiten der Vertragspartner im Rahmen der Ausschreibungen, die Kosten- und Haftungsregelung sowie der Personaleinsatz aufgrund nun vorliegender Erfahrungen der Stadtverwaltung nur unzureichend geregelt.
Mit dem Abschluss der Zweck- und Ausführungsvereinbarung wurde die Verantwortung für die Personalbesetzung der Zentralen Vergabestelle auf die Stadt Wolmirstedt übertragen. Des Weiteren wurde in der Zweckvereinbarung eine Haftungsregelung für Schäden durch die Zentrale Vergabestelle vereinbart, welche über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgeht. Erfahrungswerte hinsichtlich anfallender Aufwände lagen vor Abschluss der Verträge nicht vor.

Vor allem bei Projekten, die mit Fördermitteln finanziert werden, besteht ein nicht unerhebliches Risiko hinsichtlich möglicher Fördermittelrückforderungen in der Zukunft, weil die Prüfung der Korrektheit der Vergabeverfahren erst nach 3-5 Jahren nach Abrechnung der geförderten Maßnahme erfolgen. Die Prüfer betrachten dann nur das Verfahren als solches, ohne die Umstände zu berücksichtigen, die ggf. zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens darauf Einfluss genommen haben. Die Stadtverwaltung möchte mit einer vertraglichen Neugestaltung im Hinblick auf zukünftige Haftungsrisiken diesem Umstand Rechnung tragen.

Das ab dem 01.03.2023 in Kraft getretene TVergG Land Sachsen-Anhalt (LSA) hat die Sachlage in Fragen der Haftungsrisiken für die Stadt Wolmirstedt verschärft. Das TVergG LSA ist bei Bauausschreibungen ab einem geschätzten Gesamtauftragswert von 120.000 € ohne USt. und bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Gesamtauftragswert von 40.000 € ohne USt. anzuwenden. Das betrifft den überwiegenden Teil der Ausschreibungen im Rahmen der IKZ. Gemäß § 6 TVergG LSA hat das zuständige Ministerium die Einführung und Weiterentwicklung eines weitergehend einheitlichen Formularwesens bezüglich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, in Anlehnung an das Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes, zu regeln. Die Formulare und Vorgaben, welche zur Umsetzung des TVergG LSA benötigt werden, wurden durch das zuständige Ministerium bis dato nicht zur Verfügung gestellt. Somit ist bis zur abschließenden Klärung durch das LSA eine vergaberechtskonforme Ausschreibung, unter Anwendung des TVergG LSA, mit erheblichen Risiken für zukünftige Haftungsschäden verbunden. Eine solche Haftungsungewissheit auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen kann immer wieder vorkommen, ist aber mit der aktuellen Zweckvereinbarung nicht adäquat geregelt.

In den letzten Jahren kam es mehrfach zu Änderungen in der Personalbesetzung der Zentralen Vergabestelle. Durch die derzeitige Situation auf dem Arbeitsmarkt wird es immer schwieriger, geeignete Mitarbeiter mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen zu finden. Aus diesem Grund muss das vorhandene Personal gehalten und stetig qualifiziert werden.

Ein kurzfristig eintretender Ausfall (z.B. durch Krankheit) von Mitarbeitern oder ein höherer Arbeitsanfall durch unvorhergesehen viele Vergabe- oder Prüfverfahren kann von Seiten der Stadtverwaltung fachlich und personell nur schwer bzw. nicht kompensiert werden.

Nach den Erfahrungen aus den letzten Jahren ist es aus Sicht der Stadtverwaltung notwendig, die derzeitigen Vereinbarungen zu kündigen, um das Haftungs- und Personalrisiko der Stadt Wolmirstedt für die Zukunft signifikant zu minimieren.
Ein weiterer Aspekt für die Kündigung der aktuellen Zweck- und Ausführungsvereinbarung ist die räumliche und organisatorische Entfernung einzelner Vertragspartner zur Stadt Wolmirstedt. Durch die kreisübergreifende Zusammenarbeit (Gemeinde Biederitz, Gemeinde Möser) ist für die Nachprüfung von Vergabeverfahren nicht die Kommunalaufsicht der LK Börde und LK Jerichower Land, sondern das Landesverwaltungsamt zuständig. Dies bedeutet für die Zentrale Vergabestelle einen deutlich erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand, der nicht planbar ist.

Von Seiten der Stadt Wolmirstedt besteht ein grundsätzliches Interesse an einer Weiterführung der IKZ für den Bereich Zentrale Vergabestelle ab dem 01.01.2024. Um das Aufwands-, Personal- und Haftungsrisiko für die Stadt Wolmirstedt nachhaltig zu minimieren und die IKZ fortzuführen, ist von Seiten der Stadtverwaltung beabsichtigt, zukünftig mit deutlich weniger Vertragspartnern und nur innerhalb der Grenzen des Landkreises Börde zusammenzuarbeiten. Dieser Vorschlag beruht auf der für diese Vertragspartner in den letzten Jahren durchgeführten Anzahl an Ausschreibungen und kann von Seiten der Stadt Wolmirstedt vertraglich und personell abgesichert werden. Ebenfalls sollen im Rahmen der vertraglichen Neuvereinbarung der IKZ ab 01.01.2024 die Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) der Vertragspartner genauer definiert, die Haftung auf Grundlage der gesetzlichen Mindeststandards sowie zukünftige Aufwände durch z.B. den Personaleinsatz neu geregelt werden. Über die neue vertragliche Vereinbarung und die faktische Fortsetzung der IKZ wird der Stadtrat zu gegebener Zeit gesondert beschließen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?
☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro: Siehe Anlage 2	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☒ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2023
Produktkonto: 11132.448200, Personalkostenkto.

Anlagen:
Anlage 1 Schreiben Vergabestelle 3-23 Anfragen Herr Mewes

Anlage 2 Antwort zu Schreiben Vergabestelle 3-23 Anfragen Herr Mewes